



Umsetzung der Übergangsbestimmungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung 2021 (BioSt-NachV)

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weist in Absprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Folgendes hin:

Mit § 3 Absatz 1 Satz 2 BioSt-NachV wurde eine Ausnahmeregelung getroffen, die befristet bis zum 30. Juni 2022 die Zahlung der EEG-Vergütung auch in solchen Fällen gewährleistet, wo die eigentlich für den Erhalt des Nachhaltigkeitsnachweises erforderliche Zertifizierung mangels anerkannter Systeme oder aufgrund fehlender Auditoren faktisch nicht möglich ist. Diese Vorschrift gilt für feste und gasförmige Biomasse, die nach Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED-II) erstmals der Zertifizierungspflicht unterliegen. Die Ausnahmeregelung gilt für Biomasse-Brennstoffe, die ab dem 01. Januar 2022 zur Stromerzeugung eingesetzt werden sowie für aus Biomasse-Brennstoffen erzeugtem Strom, der ab dem 01. Januar 2022 eingespeist wird.

Der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des EEG besteht für Strom, der aus Biomasse-Brennstoffen erzeugt wurde, auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 6 BioSt-NachV bis 30. Juni 2022, soweit der Anlagenbetreiber durch eine bei der BLE einzureichende Eigenerklärung glaubhaft macht, dass die vorgesehene Nachweisführung mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nicht möglich war.

Der Anlagenbetreiber behält - sofern die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen - sämtliche Förderansprüche nach dem EEG. Dazu gehört nicht nur ein Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2021, sondern auch Ansprüche nach früheren Versionen des EEG, die aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Absatz 1 EEG 2021 fortbestehen. Dies gilt insbesondere für den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach früheren Fassungen des EEG.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die Vorgaben des § 3 Abs. 1 Satz 3 BioSt-NachV die Abgabe einer Eigenerklärung bei der BLE erfordern.

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Eigenerklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Betroffene, die von der Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 BioSt-NachV Gebrauch machen möchten, sind in ihrem eigenen Interesse gehalten, die Eigenerklärung zeitnah einzureichen. Die Abgabe kann auch nach dem 31.12.2021 erfolgen. Aufgrund der erwarteten hohen Zahl an Eigenerklärungen ist damit zu rechnen, dass die Bearbeitung durch die BLE auch noch im neuen Jahr fortgesetzt werden muss und finale Rückmeldungen auch erst dann erfolgen können.